

SITZUNGSVORLAGE		Hauptamt		
Nr. 004/2017	vom 08.12.2016			
Sitzung des	GR			
am	25.01.2017			
öff. (ö) / nichtöff. (nö)	ö			
Vorberatung (V)				
Entscheidung (E)	E			

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die in der Anlage beigefügte Satzungsänderung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit wird beschlossen.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

2. im BUA / AFSV
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

wie Ortschaftsratsbeschluss
 wie Ortschaftsratsbeschluss
mit folgenden Änderungen:

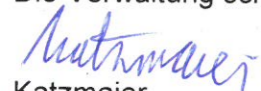
Darstellung des Sachverhalts:

Im Rahmen der Novelle der Gemeindeordnung wurde der §19 Abs. 4 GemO wie folgt geändert: es wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung und Pflege von betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.“

Diese Gesetzesänderung hat zur Folge, dass eine entsprechende Regelung in unsere Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeiten aufgenommen werden muss.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Satzung wie in der Anlage dargestellt zu ändern.


Katzmaier

<u>Finanzierung:</u>	
Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme	€
Haushaltsplanansatz	€
Verpflichtungsermächtigung (VE)	€
nachzufinanzieren sind	
- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	€
- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE	€
- Deckung durch	

Gemeinde Kusterdingen
Landkreis Tübingen

Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Kusterdingen hat am 25.01.2017 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

§ 5 Betreuungsentschädigung

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Antrag und Nachweis erstattet.

2.

§ 6 Fraktionssitzungen

Für die Teilnahme von Gemeinderäten an Fraktionssitzungen gilt § 1 entsprechend. Es werden maximal drei Fraktionssitzungen pro Jahr entschädigt. Je Sitzung werden maximal 4 Stunden angerechnet.

3.

§ 5 Fahrtkostenerstattung

Wird in § 7 Fahrtkostenerstattung geändert.

4.

§ 6 Inkrafttreten

wird in § 8 Inkrafttreten geändert.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden
Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4
Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung
dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die
Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die
Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden
sind.

Dr. Soltau
Bürgermeister

Kusterdingen, den 26.01.2017